

lung keine Hinweise ergeben, dass er seinen Trunkenheitszustand und damit seine Fahruntüchtigkeit zur Tatzeit nicht erkannt haben könnte. Er hat eingeräumt, ab 11.00 Uhr vormittags alkoholische Getränke konsumiert zu haben, und seine erhebliche Alkoholisierung zur Tatzeit gegen 22.30 Uhr nicht bestritten. Sein Verteidigungsvorbringen beschränkte sich darauf zu leugnen, nach Genuss des Alkohols seinen PKW im Verkehr geführt zu haben.

Als Beweisanzeichen für Vorsatz des Angeklagten hinsichtlich seiner Fahruntüchtigkeit hat der Tatrichter weiter dessen Angaben gegenüber dem ermittelnden Polizeibeamten bei der Fahrt zur Blutprobenentnahme herangezogen. Danach hat der Angeklagte auch bei dieser Gelegenheit seine Alkoholisierung nicht in Abrede gestellt, sondern auf einen entsprechenden Vorhalt des Beamten lediglich sinngemäß erwidert, dass „doch nichts passiert sei“. Der Angeklagte hat damit zwar nicht seine Kenntnis der Fahruntüchtigkeit ausdrücklich zugegeben, jedoch liegt es im Rahmen der rechtsfehlerfreien tatrichterlichen Überzeugungsbildung, in dem Hinweis auf den folgenlosen Ausgang der Trunkenheitsfahrt nach seinem objektiven Gehalt ein dahingehendes Anzeichen zu erkennen, welches in der Gesamtschau mit dem Blutalkoholwert die Annahme zumindest bedingt vorsätzlichen Handelns trägt. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen vom Vorwurf des Vorsatzes entlastender Umstände, die in der Indizienbeweisführung zu berücksichtigen wären, ergeben sich aus dieser Äußerung des Angeklagten ebenso wenig wie aus dem festgestellten äußeren Tatgeschehen.

Die aufgrund der festgestellten Indizien gebildete Überzeugungsbildung des Strafrichters zum Vorsatz des Angeklagten lässt damit keine Rechtsfehler erkennen.

2. Das amtsgerichtliche Urteil befasst sich auch ausreichend mit der Frage einer alkoholursächlichen Schuldunfähigkeit des Angeklagten.

Das Gesetz geht grundsätzlich von der Schuldfähigkeit eines normalen Menschen aus. Eingehend zu prüfen ist sie nur dann, wenn sich nach den tatsächlichen Umständen begründete Zweifel an ihr ergeben (Lange LK, StGB, § 21 Rdnr. 11; Tröndle/Fischer, StGB, § 20 Rdnr. 22; Senat, Urteil vom 21. November 1996 – 1 Ss 304/96 –). Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB wegen einer alkoholbedingten krankhaften seelischen Störung kommt in der Regel erst bei einem Blutalkoholkonzentrationswert ab 3 Promille in Betracht (vgl. nur Tröndle/Fischer a. a. O., Rdnr. 9a). Dieser Wert war vorliegend zur Tatzeit nicht erreicht. Die Auswertung der dem Angeklagten eine halbe Stunde nach der Tat entnommenen Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,31 Promille. Die für ihn günstigste Rückrechnung mit dem maximalen Abbauwert (0,2 Promille pro Stunde zuzüglich eines einmaligen Sicherheitszuschlags von 0,2 Promille) führt zu einer Blutalkoholkonzentration von höchstens 2,61 Promille zur Tatzeit.

Zwar ist es nicht ausgeschlossen, dass auch eine Blutalkoholkonzentration unter 3 Promille bei ent-

sprechenden Ausfallerscheinungen zur Schuldunfähigkeit des Täters gemäß § 20 StGB führen kann. Das hat der Tatrichter jedoch beachtet. Er hat das Verhalten des Angeklagten nach der Tat geprüft und keinen konkreten Anhaltspunkt dafür aufgedeckt, dass dieser gänzlich unfähig gewesen wäre, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Der Angeklagte selbst hat sich darauf auch nicht berufen. Danach hat für den Richter keine Veranlassung bestanden, der nur noch rein theoretischen Möglichkeit einer Schuldunfähigkeit mit Hilfe eines Sachverständigen weiter nachzugehen.

Verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB hat der Tatrichter dem Angeklagten zugute gehalten und in der Strafzumessung von der Milderungsmöglichkeit nach § 49 Abs. 1 StGB Gebrauch gemacht.

Da auch der Rechtsfolgenausspruch keine Rechtsfehler erkennen lässt, ist die Revision insgesamt als unbegründet zu verwerfen.

**81. Ein Autofahrer, der im Straßenverkehr ohne Freisprecheinrichtung telefoniert, nimmt billigend in Kauf, dadurch so abgelenkt zu sein, dass es zu Verkehrsverstößen kommt. Das Nichtbeachten eines Rotlichts wird dann i. d. R. als vorsätzlich begangen bewertet, was zur Erhöhung der Geldbuße und evtl. zur Verhängung eines Fahrverbots führt.**

Oberlandesgericht Celle,

Beschluß vom 30. Mai 2001 – 333 Ss 38/01 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat mit Urteil vom 29. Januar 2001 gegen den Betroffenen wegen vorsätzlichen Rotlichtverstoßes eine Geldbuße von 300 DM verhängt und zugleich ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt. Dagegen wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde.

Dem angefochtenen Urteil liegen folgende Feststellungen zu Grunde:

Der Betroffene fuhr am 20. Oktober 1999 um 10:25 Uhr mit seinem Pkw. An einer Kreuzung übersah er das Rotlicht der dortigen Lichtzeichenanlage und überfuhr die Haltelinie bei einer gemessenen Rotlichtzeit von 1,47 Sekunden. Der Betroffene telefonierte während der Fahrt. Von ihm wurde in Frontansicht beim Überfahren der Haltelinie ein Foto gefertigt. Den Vorsatz hat es aus der Höhe der überschrifteten Rotlichtzeit hergeleitet. Das Fahrverbot hat das Amtsgericht damit begründet, dass das Verhalten des Betroffenen eine grobe Pflichtverletzung eines Kraftfahrzeugführers darstelle. Ein Ausnahmefall liege nicht vor.

Mit der Rechtsbeschwerde wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt. Im Einzelnen wird ausgeführt, dass die Ausführungen zum Vorsatz nicht haltbar seien, weil allein die Dauer des Rotlichts von hier 1,47 Sekunden noch nicht vorsätzliches Han-

deln ergäbe; vielmehr liege hier Fahrlässigkeit nahe, weil der Fahrer telefoniert habe und daher abgelenkt gewesen sei. Schließlich handele es sich nicht um eine grobe Pflichtverletzung, sondern nur um eine leichte Unaufmerksamkeit infolge des Telefonierens, sodass ein Ausnahmefall gegeben sei, der zum Wegfall des Fahrverbots führen müsse.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Die Annahme des Amtsgerichts, der Betroffene habe mit Vorsatz gehandelt, trifft im Ergebnis zu.

Zwar lässt sich der Vorsatz nicht allein aus der Dauer des Rotlichts herleiten.

Aber hier begründet sich vorsätzliches Handeln aus einem anderen Gesichtspunkt. Das Amtsgericht hat festgestellt, dass der Betroffene während der Fahrt und der dabei erfolgten Missachtung des Rotlichtgebots mit einem Funktelefon ohne Freisprechanlage telefoniert hat. Diese Tatsache rechtfertigt die Annahme des Vorsatzes. Es bestand bereits zum Vorfallszeitpunkt – wie allgemeinkundig ist – in den Medien und in der Öffentlichkeit eine erhebliche Diskussion darüber, ob das Benutzen eines Funktelefons ohne entsprechende Freisprechanlage zu verboten sei, weil es beinahe zwangsläufig zu Unaufmerksamkeit und damit zu Verkehrsverstößen führe. Demzufolge stellt mittlerweile ein solches Verhalten eine Pflichtverletzung dar, die zu einer Bußgeldsanktion führt. Der hier gegebene Rotlichtverstoß ist den eigenen Ausführungen der Rechtsbeschwerde zufolge gerade wegen der mit dem Telefonieren einhergehenden Unaufmerksamkeit des Betroffenen geschehen. Wenn während einer Fahrt – noch dazu in der Innenstadt einer Großstadt mit dichtem Verkehr und vielen unterschiedlichen Verkehrsvorschriften – telefoniert wird, liegt eine derartige Pflichtverletzung bekanntermaßen nahe. Dieser Zusammenhang war dem Betroffenen auch als möglich und nicht fernliegend bekannt, der Verkehrsverstoß vorhersehbar. Der Betroffene hat sich demzufolge aus Bedenkenlosigkeit oder Gleichgültigkeit mit einem möglichen Verkehrsverstoß, wie geschehen, abgefunden.

Der Betroffene handelte daher mit bedingtem Vorsatz, als er das Rotlicht missachtete.

Infolgedessen besteht auch kein Grund zu der Annahme, dass hier ein Ausnahmefall vorliegt, der den Verkehrsverstoß nicht als „grobe Pflichtverletzung“ erscheinen ließe. Es muss daher auch bei der Anordnung des Fahrverbots bleiben.

(Mitgeteilt vom 3. Senat für Bußgeldsachen des OLG Celle)

#### Anmerkung:

Die Entscheidung des OLG Celle erlangt ihre Bedeutung für den „Blutalkohol“ im Zusammenhang mit dem vorstehend abgedruckten Urteil des OLG Koblenz: Das OLG billigt dort die Annahme einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt mit zwar nicht völlig neuen, aber zu selten so deutlich ausgesprochenen

Ableitungen aus dem Indizwert von Promillewerten, der von Gerichten ansonsten häufig erstaunlich gering veranschlagt wird (siehe etwa die ebenfalls vorstehend abgedruckten Entscheidungen der OLG Naumburg, Saarbrücken und Hamm).

1. a): Die Aussage, daß eine vorsätzliche Trunkenheitsfahrt um so wahrscheinlicher ist, je weiter die BAK die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit übersteigt, ist zutreffend. Die Zurückhaltung der Gerichte, hier zumindest vom *dolus eventualis* auszugehen, ist oftmals schwer nachvollziehbar. Im Gegenteil, über die These des OLG Koblenz hinaus: In der Regel – anderes mag vor allem bei der Unterschätzung des Restalkohols gelten – dürften Kraftfahrer unter 1,1 Promille ihre BAK eher überschätzen, sich früh schon im Bereich der absoluten Fahruntüchtigkeit wähnen. Dies liegt daran, daß die in den Medien regelmäßig als Information mitgeteilten Trinkmengen zum Erreichen einer bestimmten BAK aus nachvollziehbaren Gründen mit einem – zurückhaltend formuliert – deutlichen Sicherheitszuschlag versehen sind und etwa den Alkoholabbau während der Trinkphase außer acht lassen: (Höchst zweifelhaft) Empfehlungen wie die, die ich bei einem amerikanischen Soldatensender in den achtziger Jahren in Berlin häufiger hörte – man möge doch bitte als Autofahrer pro Stunde nur ein Bier (groß? klein?) trinken –, sind die absolute Ausnahme. Überraschungen hinsichtlich der Höhe der gemessenen BAK dürften sich tatsächlich – anders, als von den Getesteten zumeist vorgebracht – eher ob ihrer Geringheit ergeben. Daraus folgt: Wenngleich es auch kaum möglich ist, selbst bei absoluter Fahruntüchtigkeit infolge euphorisierter Selbstüberschätzung auf den *dolus eventualis* bzgl. relativer Fahruntüchtigkeit zu schließen, so kann auch bei nur relativer Fahruntüchtigkeit zumindest bedingter Vorsatz im Hinblick auf absolute Fahruntüchtigkeit naheliegen: Selbst wenn der Angetrunkene glaubt, noch sicher fahren zu können, so weiß er doch, daß er es dennoch nicht mehr darf.

b) Zustimmungswürdig ist auch die weitere Aussage des OLG Koblenz, daß die Infragestellung des Vorsatzes gerade wegen starker Alkoholisierung, wie es Gerichte oftmals tun (vgl. etwa OLG Köln, BA 2000, 371 m. Bespr.-Aufsatz Artkämper: Annahme des Vorsatzes selbst bei einer BAK von 3,63 Promille näher begründungsbedürftig), nicht richtig ist. Bei (Voll-)Trunkenheit geht nicht der – ggf. nur sog. „natürliche“ – Vorsatz verloren, sondern die Einsichtsfähigkeit, vor allem aber die Steuerungsfähigkeit wird eingeschränkt. Auch wenn der Überblick über die Trinkmenge verloren gehen mag (vgl. Gerchow, BA 1968, 625), so glaubt doch kein Betrunkener, wundersamerweise wieder nüchtern zu sein, sondern meint, die Fahrt „riskieren“ zu können, trotz Alkoholisierung noch „in Form“ zu sein. Das Wissen, „so“ nicht fahren zu dürfen, bleibt. Insofern kann der Grad der Trunkenheit nicht den Vorsatz entfallen lassen, sondern ist dogmatisch eine Frage von §§ 20, 21 StGB.

2. Ist also der Vorsatz einer Trunkenheitsfahrt über die oftmalige Gerichtspraxis hinaus durchaus „schon“

bei relativ geringer und „noch“ bei sehr starker Alkoholisierung naheliegend, wird die Relevanz der Entscheidung des OLG Celle deutlich, das aus (vorsätzlichem) Handy-Gebrauch am Steuer wegen der Gefahren des freihändigen Telefonierens auf vorsätzlichen Rotlichtverstoß schließt: Die gleiche Schlußfolgerung müßte dann auch bei vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr gezogen werden können.

a) Lassen wir außer Betracht – immer ausgehend von der sogenannten Billigungstheorie der Rechtsprechung (zu meiner Auffassung siehe Jura 1995, 353 ff.) –, daß mir schon das Wissensmoment des Vorsatzes bezüglich der Gefährlichkeit des Telefonierens ohne Freisprecheinrichtung zweifelhaft erscheint: Immerhin hat der Gesetzgeber sehr zögerlich auf die Handymanie reagiert (zum Tatzeitpunkt im Fall des OLG Celle war es noch nicht einmal ausdrücklich verboten) und das Verbot mit der Androhung eines bloßen Verwarnungsgeldes versehen, hält so mancher Taxifahrer sein Funkgerät permanent in den Händen, was uns seit Jahrzehnten offenbar nicht stört, und ist das Rauchen (und Anzünden!) von Zigaretten am Steuer etwas völlig Übliches.

b) Jedenfalls ist die Unterstellung des Wollenselementes des (bedingten) Vorsatzes aus dem Wissensmoment letztendlich ein Rückfall in die längst überholte Lehre vom *dolus indirectus*: Carpuz lehrte im 17. Jahrhundert, zur Annahme des (indirekten) Vorsatzes genüge es, wenn die gewollte Handlung (Telefonieren) die Tendenz hat, sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf den konkreten Erfolg (Rotlichtverstoß) auszudehnen. Und da § 37 Abs. 2 Nr. 1 S. 7 StVO den Querverkehr schützt, muß dann nicht darüber hinaus sogar konsequenterweise gelten: „Will“ der telefonierend oder (vorsätzlich) betrunken Fahrende den Rotlichtverstoß, dann „will“ er auch den Verkehrsunfall mit dem Querverkehr, ja selbst den Personenschaden? Müssen wir also gar noch den Telefonierer, der lukrative Geschäfte während der Fahrt tätigt, bei einem Rotlichtverstoß mit schrecklichen Folgen wegen Habgiermordes strafen? Ist jede folgenlose (vorsätzliche) Trunkenheitsfahrt versuchter Totschlag?

c) All dies anzunehmen, ist bei einem Rotlichtverstoß übrigens noch aus einem weiteren Grunde abwegig. Ein Autofahrer, der sich nicht gerade mit Suizidgedanken trägt, nimmt einen Rotlichtverstoß allenfalls an einer Fußgängerampel billigend in Kauf. Denn das Risiko, infolge Zusammenstoßes mit dem motorisierten Querverkehr selbst u. U. sogar tödlich verletzt zu werden, besteht, anders etwa als beim unachtsamen Überfahren eines Fußgängerüberweges oder dem Durchrasen einer verkehrsberuhigten Zone, in hohem Maße. Der Selbsterhaltungstrieb verbietet es uns demzufolge, mehr noch als die „Hemmschwelle“ der Tötung von Artgenossen bei der Gefährdung Dritter, so ohne weiteres anzunehmen, die Selbstgefährdung durch einen Rotlichtverstoß würde billigend in Kauf genommen.

**82.)\* Das Fahrverbot nach § 25 StVG hat nach der gesetzgeberischen Intention in erster Linie eine Erziehungsfunktion und ist als Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme gedacht. Als solche kann es seinen Sinn verloren haben, wenn zwischen dem Verkehrsverstoß und dem Wirksamwerden seiner Anordnung ein erheblicher Zeitraum liegt (hier: 2 Jahre und 2 Monate) und in der Zwischenzeit kein weiteres Fehlverhalten im Straßenverkehr festgestellt worden ist.**

Oberlandesgericht Köln,  
Beschluß vom 16. Juni 2000 – Ss 241/00 B –  
(AG Kerpen)

Zum Sachverhalt:

Durch Urteil vom 27. 4. 1999 hat das Amtsgericht die Betroffene wegen einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die §§ 3 Abs. 3 Nr. 1, 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO, 24, 25 StVG zu einer Geldbuße von 150,00 DM verurteilt und ihr ein Fahrverbot von einem Monat auferlegt.

Auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen hat der Senat durch Beschluss vom 24. 8. 1999 das Urteil aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen, weil das Urteil keine Gründe enthielt, obwohl die Voraussetzungen des § 77b OWiG, unter denen von der Fertigung der Urteilsgründe abgesehen werden kann, nicht gegeben waren; die nachträglich erfolgte Anfertigung der Gründe hatte der Senat für unzulässig erachtet.

Durch Urteil vom 15. 2. 2000 hat das Amtsgericht die Betroffene erneut verurteilt; die Urteilsformel lautet wie diejenige des Urteils vom 27. 4. 1999.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Betroffenen mit der Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde hat einen Teilerfolg. Im Rechtsfolgenausspruch führt sie auf die Sachrüge zum Wegfall des angeordneten Fahrverbots.

Das Fahrverbot nach § 25 StVG hat nach der gesetzgeberischen Intention in erster Linie eine Erziehungsfunktion. Es ist als Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme gedacht und ausgeformt (BVerfGE 27, 36, 42 = NJW 1969, 1623, 1624), als Sanktion bei groben und beharrlichen Verstößen gegen § 24 StVG. Als solche kann es seinen Sinn verloren haben, wenn zwischen dem Verkehrsverstoß und dem Wirksamwerden seiner Anordnung ein erheblicher Zeitraum liegt und in der Zwischenzeit kein weiteres Fehlverhalten im Straßenverkehr festgestellt worden ist (BayObLG NZV 1998, 82 am Ende = DAR 1997, 115; OLG Stuttgart zfs 1998, 194; Senatsentscheidung vom 6. 8. 1996 – Ss 346/96 B und vom 21. 12. 1999 – Ss 583/99 B; vgl. auch Senatsentscheidung vom 16. 12. 1999 – Ss 559/99 B = NZV 2000, 217, 218). Wann bei langer Verfahrensdauer der Zeitablauf entweder allein oder zusammen mit anderen Umständen ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen kann, ist eine Frage des